

Aktuelle Corona-Regeln einfach erklärt...

Mit wem darf ich mich im öffentlichen Raum treffen?

Mit Personen meines Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstands, sofern es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sind. Hierbei zählen auch Kinder mit.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Darf ich Verwandte besuchen / reisen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten - zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland. Übernachtungsangebote im Inland bleiben nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Wie viele Personen dürfen in ein Geschäft?

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Der Einzelhandel bleibt unter Auflagen geöffnet

Schließungen:

Schließung von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Freizeitparks, Kinos, Konzerthäusern, Museen, Saunen, Spielbanken, Spielhallen, Schwimm- und Spaßbädern, Theatern sowie Wettannahmestellen, Kosmetikstudios, Massagepraxen. Schließung von Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Clubs und ähnlichen Einrichtungen. Lieferungen und Abholungen bleiben möglich.

Geöffnet bleiben:

Physio-, Ergo-, und Logotherapie sowie medizinische Fußpflege und Friseursalons.

Schulen und Kitas bleiben, je nach Infektionsgeschehen, geöffnet.

Welche Regelungen gelten für Bestattungen?

An Bestattungen dürfen folgende Personen teilnehmen:

die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und Personen eines weiteren Hausstands. Es gilt die Maskenpflicht. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Sind Gottesdienste möglich?

Ja. Aber hier gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und Maskenpflicht auch am Platz sowie Verbot des Gemeindegesangs.

Was ist mit Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben?

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind befugt, unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, die sich beispielsweise aus den jeweiligen Hygienekonzepten ergeben können, ihre Tätigkeit auszuüben. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Was ist mit Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten?

Die Durchführung solcher Angebote ist untersagt.

Darf ich Fahrgemeinschaften nutzen?

Fahrgemeinschaften sind gestattet. Das Abstandsgebot ist soweit möglich einzuhalten, ergänzend gilt die Maskenpflicht.

Dürfen Chöre und Musikvereine proben und/oder auftreten?

Nein, das ist aufgrund des erhöhte Aerosolaustritts untersagt.

Bleiben Ratssitzungen erlaubt?

Ja, unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln.

Sind Weihnachtsmärkte erlaubt?

Klassische Weihnachtsmärkte sind nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Was ist mit der Fastnacht am 11.11.?

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen können dieses Jahr keine klassischen Feierlichkeiten stattfinden.